

9 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (1 der Beilagen):
Bericht an den Nationalrat, betreffend die
auf der 46. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Urkunde zur
Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die in der Zeit vom 6. bis 28. Juni 1962 in Genf zu ihrer 46. Tagung zusammengetreten war, hat die Frage der Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt und am 22. Juni 1962 die Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1962, angenommen.

Durch diese Urkunde, dessen englischer und französischer Originaltext samt dem offiziellen deutschen Übersetzungstext der Regierungsvorlage beigegeben ist, soll die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in zweifacher Hinsicht abgeändert werden. Der Verwaltungsrat, der sich gegenwärtig aus 40 Personen zusammensetzt, und zwar aus 20 Regierungsvertretern, 10 Arbeitgebervertretern und 10 Arbeitnehmervertretern soll sich künftighin aus 48 Personen zusammensetzen, und zwar aus 24 Regierungsvertretern, 12 Arbeitgebervertretern und 12 Arbeitnehmervertretern.

Von den 24 Regierungsvertretern werden zehn wie bisher durch die Mitgliedstaaten ernannt, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, wogegen die Regierungen, die in Zukunft die übrigen 14 Vertreter stellen, von den zur Arbeitskonferenz abgeordneten Regierungsdelegierten ausschließlich der vorerwähnten zehn Mitgliedländer gewählt werden. Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der Erweiterung des Umfanges, die die Internationale Arbeitsorganisation im Laufe der letzten Jahre durch den

Beitritt zahlreicher Staaten erfahren hat. Das Ausmaß der Erhöhung ist so festgelegt, daß im bisherigen Verhältnis zwischen den Vertretern der Regierungen und den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine Änderung eintritt.

Die zweite Änderung soll die Verfassungsbestimmung beseitigen, daß je zwei von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern des Verwaltungsrates außereuropäischen Ländern angehören müssen. Diese Bestimmung entspricht im Hinblick darauf, daß sich die Zahl der außereuropäischen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation in den letzten Jahren wesentlich erhöht hat, nicht mehr den Verhältnissen.

Den angeführten Änderungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation sollte auch Österreich zustimmen, da mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates insbesondere für die kleineren Staaten die Aussicht verbessert werden würde, in dieses Organ gewählt zu werden. Die neue Urkunde wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf mit 309 Stimmen ohne Einspruch bei einer Stimmenenthaltung angenommen; auch die österreichische Delegation hat für die Annahme gestimmt.

Da der Annahme der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1962, durch die Republik Österreich die Bedeutung eines politischen Staatsvertrages zukommt, bedarf sie zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Jänner 1963 in Verhandlung gezogen. Nach einer

2

9 der Beilagen

Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl, Moser, Altenburger, Mark, Grete Rehor, Soronics, Horr und der Ausschußobmann Rosa Weber sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch das Wort ergriffen, faßte der Ausschuß einstimmig den Beschluß, dem Hohen Hause zu empfehlen, der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeits-

organisation, 1962, die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1962, (1 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 23. Jänner 1963

Pfeffer
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann